

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Wilkhahn Wilkening + Hahne GmbH+Co. KG

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“) gelten für die gesamte Lieferbeziehung zwischen Wilkhahn Wilkening + Hahne GmbH+Co. KG (nachfolgend: „Wilkhahn“) und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Wilkhahn hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Wilkhahn eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Verkaufsbedingungen, die zwischen Wilkhahn und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.4 Rechte, die Wilkhahn nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2 Vertragsschluss

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.

2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar. Soweit in Bestellungen oder Auftragsbestätigungen auf Angaben in Prospekten Bezug genommen wird, verstehen sich die Prospektangaben grundsätzlich als Beispieler.

2.3 Unsere vorgenannten Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die hierauf bezogenen Darstellungen sind weder garantiert noch stellen sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche oder elektronische Zusage eine Beschreibung der Sollbeschaffenheit dar. Es handelt sich hierbei ohne unsere anderweitige schriftliche oder elektronische Zusage vielmehr lediglich um unverbindliche Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung, von denen Abweichungen nach Maßgabe des ersten Satzes der Ziffer 2.2 zulässig sind. Für den Fall, dass mit dem Besteller die Sollbeschaffenheit der Lieferung oder Leistung verbindlich vereinbart wurde, bleiben Änderungen durch uns zulässig, soweit sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften erfolgen und dem Besteller zumutbar sind. Im Falle der Unzumutbarkeit steht dem Besteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Änderungswünschen des Bestellers ist Wilkhahn berechtigt, ein neues Angebot abzugeben. Die entsprechenden Zusatzkosten für die Erstellung des Angebots werden durch Wilkhahn berechnet.

2.4 Die geschuldete Beschaffenheit der Ware wird abschließend in Bestellung und Auftragsbestätigung vereinbart.

2.5 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von Wilkhahn durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mithilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von Wilkhahn auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Wilkhahn nicht verbindlich.

3 Lieferung; Lieferfristen; Verzug

3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW (Incoterms 2010) (Fritz-Hahne-Straße 8, 3184 Bad Münder am Deister, Deutschland). Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware nach einem anderen Bestimmungsort versandt (nachfolgend: „Versendungskauf“), wobei Wilkhahn in diesem Fall berechtigt ist, die Art der Versendung selbst zu bestimmen. Wilkhahn wird die Ware auf Wunsch des Bestellers – und dessen Kosten – durch eine Transportversicherung gegen die von dem Besteller zu bezeichnenden Risiken

versichern. Wenn ausdrücklich vereinbart wird, dass die Lieferung „frei Haus“ erfolgt, erfolgt die Lieferung der Ware bis zur ersten „verschlossenen“ Tür zu ebener Erde. Sofern der Besteller Eilgut- oder Expresssendungen wünscht, trägt er die entsprechenden Kosten.

3.2 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Wilkhahn maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs wie auch des Liefergegenstands selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Wilkhahn.

3.3 Wilkhahn ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Besteller zumutbar ist.

3.4 Die Vereinbarung von Lieferfristen bedarf der Schriftform. Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.5 Eine Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Wilkhahn, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung etwaiger vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung etwaiger sonstiger Mitwirkungshandlungen des Bestellers.

3.6 Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn Wilkhahn bis zu ihrem Ablauf die Ware am Lieferort zur Verfügung stellt bzw. – bei einem Versendungskauf gemäß Ziffer 3.1 Satz 2 – an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt oder der Besteller die Verweigerung der Abnahme angekündigt hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von Wilkhahn.

3.7 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von Wilkhahn nicht zu vertretende Störungen, z. B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausführbeschränkungen, auch solche, die Zulieferanten von Wilkhahn betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die Wilkhahn und deren Zulieferanten betreffen.

3.8 Wegen einer Verzögerung der Lieferung ist der Besteller nur unter der Voraussetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Verzögerung von Wilkhahn zu vertreten ist.

3.9 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Die Rechte des Bestellers nach Ziffer 8 und die gesetzlichen Rechte von Wilkhahn, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

3.10 Sofern der Besteller mit Wilkhahn einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen mit fester Laufzeit abgeschlossen hat und der Besteller die Ware nicht rechtzeitig abrufen, ist Wilkhahn nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder, falls der Besteller schuldhaft gehandelt hat, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

3.11 Soweit die Ware dem Besteller auf Europaletten oder Gitterboxen (Ladungsträger) übergeben worden ist, hat der Besteller Wilkhahn Ladungsträger in gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte am Ort der ursprünglichen Übergabe herauszugeben.

3.12 Der Besteller ist verpflichtet, unbeschadet der Regelung in Ziffer 7.1 die Ware bei Lieferung auf äußerlich erkennbare Schäden zu untersuchen sowie etwaige Schäden gegenüber dem Transportunternehmen, welches die Lieferung durchführt, anzuzeigen und sich eine entsprechende schriftliche Bestätigung ausstellen zu lassen. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach, ist er gegenüber Wilkhahn zum Ersatz der daraus resultierenden Schäden verpflichtet. Sofern der Besteller das Transportunternehmen beauftragt hat, tritt der Besteller alle Ansprüche gegen das Transportunternehmen an Wilkhahn ab und übergibt sämtliche zur Durchsetzung der Rechte notwendigen Dokumente.

4 Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald

Wilkhahn die Ware am Lieferort gemäß Ziffer 3.1 Satz 1 zur Verfügung stellt oder – bei einem Versendungskauf gemäß Ziffer 3.1 Satz 2 – an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder Wilkhahn abweichend von Ziffer 3.1 Satz 2 im Einzelfall die Transportkosten übernommen hat.

4.2 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann Wilkhahn den Ersatz des daraus entstehenden Schadens wie folgt ersetzt verlangen: pro Verzugsstag 0,5 % des Nettopreises der Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der Lieferung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Vertragsparteien vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

4.3 Angelierte Ware ist von dem Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist. Der Besteller ist zur Entgegennahme auch dann verpflichtet, wenn die zur Verfügung gestellte Ware Mengenabweichungen von bis zu 5 % aufweist oder die zur Verfügung gestellte Ware unwesentlich zu früh geliefert wurde.

5 Preise

5.1 Es gilt der vereinbarte Preis in Euro, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt, zuzüglich Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

5.2 Erhält der Besteller keine Auftragsbestätigung oder enthält diese keine Preisangaben, gilt die bei Lieferung jeweils gültige Preisliste.

5.3 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“. Bei einem Versendungskauf gemäß Ziffer 3.1 Satz 2 trägt der Besteller die Transportkosten sowie die Kosten einer gegebenenfalls vom Besteller gewünschten Transportversicherung, Zölle etc. Direktanlieferungskosten werden dann fällig, wenn Wilkhahn zum Endkunden oder zu einer anderen Anschrift als an das Lager des Bestellers liefern soll. Hierfür berechnet Wilkhahn 3 % vom Listenpreis, mindestens jedoch EUR 25,00.

5.4 Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung mehr als vier Monate und treten in diesem Zeitraum Preiserhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnsteigerungen, Erhöhungen der Rohstoffkosten, allgemeinen Preissteigerungen durch Inflation oder vergleichbaren Umständen ein, ist Wilkhahn berechtigt, einen entsprechend höheren Preis zu berechnen. Dies gilt auch, wenn sich nach Abgabe unseres Angebots, unserer Auftragsbestätigung oder nach Abschluss eines Rahmenvertrags mit fester Preisvereinbarung durch uns die Rohstoffpreise der jeweils betroffenen Ware oder sonstige wesentliche Kostenfaktoren wie insbesondere Energie-, Lohn-, Transport- oder Versicherungskosten wesentlich (d. h. um mindestens 10 %) ändern. Wilkhahn ist dann zu einer angemessenen Erhöhung der Preise in dem Maße berechtigt, wie diese von der Kostensteigerung betroffen sind. Wilkhahn wird hierbei die berechtigten Interessen des Bestellers, insbesondere im Hinblick auf von diesem ggf. bereits eingegangene Verpflichtungen zur Weiterlieferung der Ware zu einem bestimmten Preis, berücksichtigen. Die preisändernden Faktoren wird Wilkhahn dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

5.5 Ansprüche von Wilkhahn auf Zahlung des Kaufpreises verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung des Bruttopreises zuzüglich möglicher Kosten für Fracht und Versicherung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum – jedoch nicht vor Lieferung – ohne jeden Abzug zu erfolgen.

6.2 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn Wilkhahn über den Betrag verfügen kann.

6.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Wilkhahn berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6.4 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist Wilkhahn berechtigt, auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Zahlung zu verlangen, auch wenn diese noch nicht fällig sind.

6.5 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.6 Wilkhahn ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von Wilkhahn durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die Bezahlung offener Forderungen von Wilkhahn verweigert bzw. nicht leistet und keine unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von Wilkhahn bestehen. Wilkhahn ist zudem nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die Leistung zu verweigern und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB).

7 Gewährleistung

7.1 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt unverzüglich überprüft und Wilkhahn offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Besteller Wilkhahn unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich im Sinne von Satz 1 gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bei Wilkhahn maßgeblich ist. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Wilkhahn für den Mangel ausgeschlossen. Der Besteller hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an Wilkhahn schriftlich zu beschreiben. Die Überprüfung durch den Besteller muss insbesondere eine Sichtprüfung der Oberflächen beinhalten.

7.2 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist Wilkhahn berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.

7.3 Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen und dem Besteller zumutbaren Abweichungen.

7.4 Bei Mängeln der Ware ist Wilkhahn nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. Bei unberechtigten Mängelrügen hat der Besteller die Kosten der Überprüfung des Defekts aufseiten von Wilkhahn zu tragen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

7.5 Befindet sich die Ware nicht am Lieferort, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die Wilkhahn dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.

7.6 Mängelrechte bestehen nicht – bei natürlichem Verschleiß, insbesondere der Oberflächen;

– bei Mängeln, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung (beispielsweise abweichend von der Betriebsanleitung), unsachgemäßer Lagerung, Pflege oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;

– bei Mängeln, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.

7.7 Wilkhahn haftet nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Verarbeitung oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das

Material abweichend von den üblichen Spezifikationen von Wilkhahn vorgeschrieben hat.

7.8 Mängelrechte können grundsätzlich nur im Fall von bei Lieferung vorhandenen Mängeln an den von Wilkhahn hergestellten Produkten bestehen. Bei Mängeln an dem vom Besteller beigestelltem Material stehen dem Besteller keine Mängelrechte gegenüber Wilkhahn offen.

7.9 Der Besteller kann sich auf eine von Wilkhahn im Einzelfall gewährte Verlängerung der Frist für das Bestehen von Gewährleistungsansprüchen oder die Übernahme einer von den Mängelrechten unabhängigen Garantieerklärung nur berufen, sofern eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung seitens Wilkhahn im Rahmen der jeweiligen Auftragsbestätigung abgegeben wurde. Sofern der Besteller weitere Ansprüche im Zusammenhang mit sonstigen Garantieaktionen geltend machen möchte, ist dies – unabhängig von den Mängelrechten – nur dann grundsätzlich möglich, wenn alle Voraussetzungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Garantie eingehalten worden sind. Der Besteller muss darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen der Garantie vorliegen.

8 Haftung

8.1 Auf Schadensersatz haftet Wilkhahn – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Falle der Verletzung einer Garantie oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln.

8.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet Wilkhahn vorbehaltlich Ziffer 8.1 nur, sofern Kardinalpflichten verletzt werden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung von Wilkhahn auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.

8.3 Für die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Wilkhahn nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

8.4 Für die Nichterhaltung einer Lieferfrist beschränkt sich die Haftung von Wilkhahn vorbehaltlich Ziffer 8.1 für einen dem Besteller durch die Verzögerung entstandenen Schaden auf höchstens 5 % des vereinbarten Nettopreises (siehe Ziffer 3.9). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Vertragspartnern vorbehalten.

9 Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Ablieferung der Ware. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt durch Nacherfüllung nicht erneut. In den Fällen gemäß Ziffer 8.1 gilt stattdessen die gesetzliche Verjährung.

10 Kundendienst von Wilkhahn

Der Kundendienst von Wilkhahn führt kleinere bis mittlere Reparaturen sowie die Montage vor Ort beim Besteller bzw. bei dem vom Besteller angegebenen Ort aus. Es steht im Ermessen von Wilkhahn, welche Reparaturen vor Ort oder nach Rücksendung bei Wilkhahn durchgeführt werden. Der Besteller hat sich zur Vereinbarung eines Termins mit dem Kundendienst an die zentrale Kundendienststelle von Wilkhahn zu wenden. Der Kundendienst von Wilkhahn wird im Einzelfall nur die beauftragten Arbeiten ausführen. Der Besteller ist nicht berechtigt, dem Kundendienst weitere Aufträge vor Ort zu erteilen. Dem Kundendienst ist

ungehinderter Zugang zu den betreffenden Gegenständen zu ermöglichen. Vergebliche Fahrten des Kundendienstes werden dem Besteller in Rechnung gestellt, sofern der Besteller den Grund der Hinderung der Ausführung der Arbeiten des Kundendienstes zu vertreten hat. Sofern der Kundendienst nicht zur Erfüllung berechtigter Mängelrechte Arbeit ausführt, werden dem Besteller die angefallenen Kosten (Arbeitslöhne, Ersatzteile nach Maßgabe der geltenden Preisliste, Fahrtkosten) in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Bestellers übermittelt Wilkhahn einen Kostenvoranschlag.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständiger Bezahlung Eigentum von Wilkhahn.

11.2 Darüber hinaus bleibt Wilkhahn Eigentümer der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag zwischen dem Besteller und Wilkhahn.

11.3 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend auch Vorbehaltsware) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt Wilkhahn schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wilkhahn nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Wilkhahn zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Wilkhahn bleiben unberührt. Der Besteller hat Wilkhahn auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

11.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die Wilkhahn nicht gehören, zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwirbt Wilkhahn Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise mit anderen Sachen verbunden, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Besteller an Wilkhahn bereits jetzt anteilmäßiges Miteigentum an dieser Sache. Wilkhahn nimmt diese Übertragung an. Die Regelungen dieser Ziffer 11.4 gelten entsprechend, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen vermischt oder verarbeitet wird.

11.5 Der Besteller ist unwiderruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übergreifen oder sonstige das Eigentum von Wilkhahn gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Wilkhahn unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Wilkhahn zu informieren und an den Maßnahmen von Wilkhahn zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken.

11.6 Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrags inklusive der Umsatzsteuer mit sämtlichen Nebenrechten an Wilkhahn ab. Wilkhahn nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht von Wilkhahn gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Wilkhahn zu leisten.

11.7 Der Besteller ist unwiderruflich ermächtigt, die an Wilkhahn abgetretenen

Forderungen treuhänderisch für Wilkhahn im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht von Wilkhahn, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings wird Wilkhahn die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugs ermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Besteller jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs –, hat er dem Lieferanten die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitzuteilen und Wilkhahn alle Unterlagen auszuhandigen sowie alle Angaben zu machen, die Wilkhahn zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

11.8 Wilkhahn kann die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung sowie die Einzugs ermächtigung widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Wilkhahn nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird.

11.9 Wilkhahn ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, bestehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Wilkhahn aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Wilkhahn.

11.10 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach dieser Ziffer 11 rechtlich nicht wirksam ist, räumt der Besteller Wilkhahn hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um Wilkhahn unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

12 Rücktritt

12.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Wilkhahn unbeschadet von sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechten berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

12.2 Der Besteller hat Wilkhahn oder deren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann Wilkhahn die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.

12.3 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 12 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

13 Gewerbliche Schutzrechte; Muster

13.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, leistet Wilkhahn nur dafür Gewähr, dass die Ware am Sitz des Bestellers im Zeitpunkt des Gefahrübergangs keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (im Folgenden: „Schutzrechte“) verletzt, es sei denn, Wilkhahn sind Schutzrechtsverletzungen in einem anderen Land positiv bekannt, von dem der Besteller schriftlich angezeigt hat, dass die Ware dorthin bestimmungsgemäß verbracht werden soll.

13.2 Der Besteller hat Wilkhahn über die von dem Dritten geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Sofern der Liefergegenstand eine Schutzrechtsverletzung darstellt, wird Wilkhahn den Grund der Schutzrechtsverletzung innerhalb angemessener Frist

beheben. Wilkhahn wird hierzu nach seiner Wahl entweder hinsichtlich der Ware ein Nutzungsrecht erwirken, die Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen.

13.3 Schlägt die Beseitigung der Schutzrechtsverletzung fehl oder ist die Beseitigung nicht zu angemessenen Bedingungen möglich oder für den Besteller unzumutbar, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

13.4 An allen dem Besteller ggf. zur Verfügung gestellten Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern etc. behält sich Wilkhahn sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentums- und das Urheberrecht, vor. Der Besteller darf diese ausschließlich im Rahmen des vertraglich vorhergesehenen Zwecks verwenden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne die vorherige schriftliche Einverständniserklärung von Wilkhahn nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller hat die Muster spätestens zwei Monate nach Erhalt aufzufordern und auf Kosten des Bestellers an Wilkhahn zurückzusenden.

13.5 Sofern der Besteller von Wilkhahn Muster erhält, gelten für den Besteller die Sorgfaltspflichten im Rahmen eines Leihverhältnisses. Der Besteller wird nicht Eigentümer der Muster.

13.6 Sofern Wilkhahn und der Besteller im Rahmen der Bestellung und Herstellung der Produkte Entwürfe und/oder Konzepte für die herzustellenden Produkte austauschen, ist es dem Besteller bis zur vollständigen Zahlung nicht gestattet, die angefertigten Entwürfe und/oder Konzepte zu nutzen, insbesondere diese zu vervielfältigen oder öffentlich wiederzugeben.

13.7 Ungeachtet einer Schutzfähigkeit der Produkte bzw. einzelner Bestandteile der Produkte ist es dem Besteller untersagt, die Produkte von Wilkhahn nachzubauen, nachbauen zu lassen oder sich am Vertrieb nachgebauter Produkte unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen. Verstößt der Besteller gegen das vorgenannte Verbot, behält sich Wilkhahn die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen vor, die auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchgesetzt werden können.

14 Geheimhaltung

14.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm über Wilkhahn zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

14.2 Der Besteller wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

15 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

15.1 Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu Wilkhahn gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche ist der Sitz von Wilkhahn, Harneln. Wilkhahn ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

16 Sonstiges

16.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Wilkhahn möglich.

16.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von Wilkhahn ist der Sitz von Wilkhahn.

Stand September 2018